

REGELUNG VOM 13. FEBRUAR 2006 ÜBER DIE STREITFÄLLE IN BEZUG AUF DIE HONORARE (B.S. 07.03.2006)

In Anbetracht des Charakters der öffentlichen Ordnung des Artikels 459 des Gerichtsgesetzbuches, der den Kammervorständen die Zuständigkeit vorbehält, zu beurteilen, ob die Beträge der Honorare und Kosten, die durch die Rechtsanwälte ihrer Anwaltschaft gefordert werden, nicht über die Grenzen einer gerechten Mäßigung hinausgehen;

In Anbetracht der Tatsache, dass es kein einheitliches Verfahren der Schätzung oder der Stellungnahme in Bezug auf die Honorare gibt, und dass die verschiedenen Kammern die Verfahren nutzen, die ihnen am besten geeignet erscheinen, um die Erwartungen in diesem Bereich zu erfüllen;

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich empfiehlt, die Verfahren der Schlichtung und der Vermittlung zu bevorzugen, welche die Kammern den Rechtsanwälten und den Rechtsuchenden unter Vorbehalt aller anderen Regelungsmethoden anbieten;

Verabschiedet die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften folgende Regelung:

ARTIKEL 1

Der Kammervorstand sieht ein Verfahren der Vermittlung oder der vorherigen Stellungnahme vor, deren Modalitäten er bestimmt.

ARTIKEL 2

Wenn der Betrag der Aufstellung ausdrücklich bestritten wird, informiert der Rechtsanwalt den Kunden über die Möglichkeit, auf ein Verfahren der Vermittlung oder der vorherigen Stellungnahme zurückzugreifen. Im Falle eines Gerichtsverfahrens beantragt er vor Gericht, eine Stellungnahme des Kammervorstandes einzuholen.

ARTIKEL 3

Jedes Abkommen, durch das die Parteien den Streitfall regeln, wird schriftlich festgehalten.

ARTIKEL 4

Falls keine Einigung zustande kommt, informiert der Rechtsanwalt den Kunden über die Verfahren der Konfliktbeilegung (Vermittlung, Schiedsgerichtsbarkeit, Gerichtsverfahren).

ARTIKEL 5

Der Rechtsanwalt, dessen Kosten- und Honoraraufstellung nicht bezahlt wurde, stellt seinem Kunden eine Inverzugsetzung zu, bevor er diesen vorlädt.

ARTIKEL 6

Im Falle eines Gerichtsverfahrens oder eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sich durch einen Kollegen beistehen oder vertreten zu lassen.

ARTIKEL 7

Wenn das Gericht um eine Stellungnahme des Kammervorstandes ersucht, wird der Streitfall kontradiktorisch untersucht.

ARTIKEL 8

Für die Beurteilung des Kriteriums der gerechten Mäßigung, das im Artikel 459 des Gerichtsgesetzbuches angeführt wird, zieht der Kammervorstand insbesondere das finanzielle Ausmaß und die moralischen Bedeutung der Sache, die Art und das Ausmaß der geleisteten Arbeit, das erzielte Resultat, den Bekanntheitsgrad des Rechtsanwalts und die finanziellen Möglichkeiten des Kunden in Betracht.

ARTIKEL 9

Die Stellungnahme des Kammervorstandes begrenzt sich auf die Prüfung der Übereinstimmung der Honorare mit den Kriterien, die im Artikel 8 der vorliegenden Regelung angeführt sind.

Der Kammervorstand äußert sich weder zu den Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf eine mögliche Haftung des Rechtsanwalts noch in Bezug auf Beweisschwierigkeiten.

ARTIKEL 10

Die vorliegende Regelung tritt am ersten Tag des vierten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.